

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex  
c/o Commerzbank AG, 60261 Frankfurt am Main

An die  
Europäische Kommission  
via E-mail  
markt-complaw@ec.europa.eu

**Vorsitzender**

**Klaus-Peter Müller**

Postanschrift:  
60261 Frankfurt am Main  
Geschäftsräume: Kaiserplatz  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 136 – 20  
Fax +49 69 136 - 471 44  
stab.corp.gov.kodex@commerzbank.com

Frankfurt am Main, 7. Juli 2011

**Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex**

## **Stellungnahme zum Grünbuch „Europäischer Corporate Governance Rahmen“**

Der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (nachfolgend Kodex-Kommission) obliegt es, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

### **1. Allgemeines**

Die Kodex-Kommission begrüßt das erklärte Ziel des Grünbuchs, die Wirksamkeit der derzeitigen Corporate Governance Kodizes für europäische Unternehmen zu untersuchen und zu bewerten.

### **Corporate Governance und Corporate Social Responsibility**

Die Kodex-Kommission unterstützt den Ansatz des Grünbuchs, die beiden wichtigen Themen Corporate Governance und Corporate Social Responsibility getrennt zu behandeln und ggfs. unterschiedlichen Regimes zu unterstellen.

### **Einbeziehung der Aktionäre**

Die Kodex-Kommission begrüßt grundsätzlich eine Einbeziehung der Aktionäre der Gesellschaften. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Verhaltensregeln für Aktionäre und deren Bevollmächtigte wie beispielsweise Transparenzpflichten und Unabhängigkeitsgebote sich unmittelbar an die Aktionäre selbst und deren Bevollmächtigte richten. Die eigentlichen Adressaten der Corporate Governance Kodizes sind indes Vorstand und Aufsichtsrat der Unternehmen. Sie können Empfehlungen, die sich an Aktionäre richten, nicht entsprechen. So sehr die Kodex-Kommission einige der im Grünbuch vorgesehenen Maßnahmen (siehe hierzu im Einzelnen nachstehend) unterstützt, so sehr empfiehlt sie doch, Vorschläge, die darauf gerichtet sind, Aktionäre dazu anzuhalten, sich für den Bestand der Unternehmen und ihre nachhaltige Wertschöpfung zu interessieren und sie zu einer proaktiveren Haltung in Corporate Governance Fragen zu bewegen, nicht in den Zusammenhang mit dem Corporate Governance Rahmen zu stellen, sondern auch sie ggfs. in ein gesondertes Regime einzupassen.

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Die Kodex-Kommission stimmt auch der Einschätzung des Grünbuchs grundsätzlich zu, dass die Aufsichtsräte mit Mitgliedern unterschiedlicher Auffassungen, Kompetenzen und angemessener Berufserfahrung besetzt sein sollten, die auch bereit und in der Lage sind, ausreichend Zeit in ihre Aufgabe als Aufsichtsrat zu investieren und Vorschläge und Entscheidungen des Vorstandes kritisch zu hinterfragen. Die Kodex-Kommission stimmt ebenfalls zu, dass die Zusammensetzung der Aufsichtsräte der Geschäftstätigkeit der Unternehmen angepasst sein soll. Vorbehalte bei der Beantwortung einzelner Fragen gründen auf dem Wunsch, Flexibilität und Selbstbestimmung der Unternehmen zu erhalten und den Unternehmen keine übermäßigen bürokratischen Bürden aufzuerlegen. Letzteres soll ausweislich der Ziffer 4 des Grünbuchs – allerdings erst nachträglich - durch eine eingehende Folgenabschätzung ausgeschlossen werden.

### **Zuständigkeit für Risikomanagement**

Grundsätzlich findet auch der Ansatz des Grünbuchs, die Zuständigkeiten des Aufsichtsrats auf dem Gebiet des Risikomanagements besonders zu betonen, die Zustimmung der Kodex-Kommission. Die Kodex-Kommission ist der Überzeugung, dass Risikomanagement sich nicht nur

### Vorsitzender

im Erkennen und Behandeln von das Unternehmen treffenden Risiken erschöpft, sondern auch die grundsätzliche Entscheidung umfasst, welche Risiken ein Unternehmen überhaupt einzugehen bereit sein sollte. Der Deutsche Corporate Governance Kodex reflektiert diese Überzeugung bereits in den Empfehlungen an den Vorstand, die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die selbstverständlich neben den Chancen auch eine Bewertung der Risiken umfasst, mit dem Aufsichtsrat abzustimmen (Ziffer 3.2), den Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikolage des Unternehmens, über Risikomanagement und Compliance zu unterrichten (Ziffer 3.4 Abs. 2) und eröffnet in Ziffer 3.3 Möglichkeiten, Entscheidungen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern können, der Zustimmung des Aufsichtsrats zu unterwerfen. Die Erwägungen des Grünbuchs, die Zuständigkeit für die Definition der Risikopolitik auch beim Aufsichtsrat anzusiedeln, gehen allerdings darüber hinaus und stoßen in Deutschland immer wieder auf Kritik, da die Definition des Risikoprofils sowie das danach ausgerichtete Risikomanagement grundsätzlich als alleinige Vorstandskompetenzen angesehen werden. Die Kodex-Kommission ist allerdings der Überzeugung, dass der Aufsichtsrat durchaus eine Mitverantwortung durch Zustimmung für das vom Vorstand entwickelte Risikoprofil und den Risikoappetit des Unternehmens sowie für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich des Risikoprofils tragen sollte (siehe auch nachstehend Ziffer 0, Stellungnahme zu Fragen 11-12). Gleichzeitig ist aber darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat keine Aufgaben gestellt werden, die eindeutig dem geschäftsführenden Vorstand obliegen. Dies sollte von der EU Kommission klargestellt werden.

### Qualität der Entsprechenserklärungen

Mit Zurückhaltung steht die Kodex-Kommission indes der Aussage des Grünbuchs gegenüber, die Qualität der Erläuterungen der Unternehmen bei Abweichungen von Kodex-Empfehlungen sei nicht zufrieden stellend und müsse daher öffentlich überwacht werden.

Deutsche börsennotierte Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, sich jährlich darüber zu erklären, ob sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen oder nicht. Seit dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25.05.2009, das insoweit die Regelungen der Richtlinie 2006/46/EG umsetzt, müssen die Unternehmen

Abweichungen von den Kodex-Empfehlungen nicht nur offen legen, sondern auch begründen. Abweichungen von Kodex-Empfehlungen waren damit erstmalig in 2010 zu begründen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Aussagen des Grünbuchs über die Qualität der Begründungen bei Abweichungen von Kodex-Empfehlungen, jedenfalls soweit deutsche Unternehmen betroffen sind, verfrüht.

Grundsätzliche Bedenken hat die Kodex-Kommission gegen die vorgesehene Überprüfung der Informationsqualität von Entsprechenserklärungen durch öffentliche Stellen. Wie bei der Beantwortung der Einzelfragen dargestellt, erreicht eine öffentliche Überprüfung der Informationsqualität der Entsprechenserklärungen trotz eines erheblichen bürokratischen Aufwandes das Ziel aussagekräftiger Entsprechenserklärungen nicht. Die Überprüfung durch öffentliche Stellen stellt einen Verstoß gegen den anerkannten und geschätzten soft-law Ansatz dar, der die Corporate Governance Kodizes generell auszeichnet und der sich in der Vergangenheit bewährt hat. Gleiches trifft auf die erwogene Verpflichtung der Unternehmen zu, eine Abweichung nicht nur zu begründen, sondern auch zu erklären, welche Maßnahmen anstelle der abgelehnten Empfehlung ergriffen werden sollen.

## **2. Anwendungsbereich europäischer Corporate Governance Regelungen**

### **Größenabhängige Unterscheidungen**

Derzeit finden die europäischen gesetzlichen Vorschriften für Corporate Governance auf alle börsennotierten Gesellschaften unabhängig von der Unternehmensgröße Anwendung. Das Grünbuch stellt zu Recht die Frage, ob EU Corporate Governance Maßnahmen die Größe börsennotierter Gesellschaften berücksichtigen sollten.

Soweit EU Corporate Governance Maßnahmen auf die Empfehlungen der nationalen Corporate Governance Kodizes zielen, erscheint eine Unterscheidung zwischen Großunternehmen und KMUs solange nicht erforderlich, als die entsprechenden Kodizes - so wie es der Deutsche Corporate Governance Kodex tut - vorsehen, dass die Unternehmen von einzelnen

Empfehlungen des betreffenden Kodex abweichen können und lediglich verpflichtet sind, diese Abweichung in der Entsprechenserklärung offen zu legen und zu begründen.

### **Corporate Governance Maßnahmen für nicht börsennotierte Unternehmen**

Die Kodex-Kommission rät davon ab, auf EU Ebene Corporate Governance Maßnahmen für nicht börsennotierte Unternehmen zu ergreifen. Zu Recht weist das Grünbuch bereits darauf hin, dass wesentliche Corporate Governance Regeln bereits Teil der nationalen Gesellschaftsrechte sind, die auf nicht börsennotierte Unternehmen Anwendung finden. Dies trifft insbesondere auf die regelmäßig stark ausgeprägten Regelungen zum Minderheitenschutz zu, so wie er sich in Einstimmigkeitsgeboten, Quoten und Stimmrechtsverboten manifestiert.

Corporate Governance Maßnahmen für börsennotierte Unternehmen finden ihre grundsätzliche Rechtfertigung im Principal/Agent Konflikt. Die einzelnen Teilnehmer eines offenen Aktionärskreises sind in der Regel darauf angewiesen, dass die Verwaltung das von ihnen dem Unternehmen zur Verfügung gestellte Kapital angemessen und risikobewusst und in ihrem Interesse einsetzt. Diese Situation ist bei nicht börsennotierten Gesellschaften strukturell anders. Nicht börsennotierte Gesellschaften haben in der Regel einen geschlossenen Gesellschafterkreis. Die Gesellschafter sind intensiver in das Geschäftsgebaren der Gesellschaft eingebunden und besitzen umfassende Informations- und Mitwirkungsrechte. Sie investieren ihr Geld regelmäßig langfristig in unternehmerische Aktivitäten, sind also keine kursentwicklungsgetriebenen Investoren.

### **3. Im Einzelnen**

#### **Zu Frage 3**

Befugnisse und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats und des Vorstands – und somit auch die der Vorsitzenden der jeweiligen Organe – sind im deutschen Recht klar getrennt. Eine solche Trennung resultiert schon aus der Natur des dualistischen Systems. Der Deutsche Corporate Governance Kodex regelt darüber hinaus das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat in seinem Abschnitt 3 und beschreibt in Ziffer 5.2 die Aufgaben und Befugnisse des

Aufsichtsratsvorsitzenden. Aus deutscher Sicht ist eine Gemeinschaftsregelung zu diesem Thema nicht erforderlich.

### **Zu Fragen 4 bis 6**

Wie oben bereits unter Allgemeines, Zusammensetzung des Aufsichtsrats, ausgeführt, stimmt die Kodex-Kommission der Analyse des Grünbuchs in Ziffer 1.1 grundsätzlich zu. Dementsprechend sieht der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner Ziffer 5.4.1 vor, dass der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen ist, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll. Dabei sind unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt zu berücksichtigen. Unter Vielfalt versteht der Deutsche Corporate Governance Kodex sowohl berufliche Vielfalt (Ziffer 1.1.1 des Grünbuchs) als auch internationale Vielfalt (Ziffer 1.1.2 des Grünbuchs) und geschlechterspezifische Diversität (Ziffer 1.1.3 des Grünbuchs). Geschlechterspezifische Diversität wird durch die Empfehlung des Kodex, insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorzusehen, besonders hervorgehoben. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex erfüllt mithin bereits heute materiell die Anforderungen, die das Grünbuch in seinen Ausführungen zu Ziffer 1.1 impliziert. Von den Vorstellungen des Grünbuchs weicht er indes insoweit ab, als er es den Unternehmen überlässt, sich unternehmensspezifische Ziele zu setzen und sie nachfolgend von ihren Stakeholdern bewerten zu lassen. Um in Zukunft auch flexibel auf neue Entwicklungen reagieren zu können, sollte den Unternehmen auch überlassen bleiben, in welchem Detailierungsgrad sie „Profile für Verwaltungsratsmitglieder“ definieren. Die Kodex-Kommission ist davon überzeugt, dass beide Aufgaben am besten von den Unternehmen selbst erledigt werden können und dass sowohl der nationale als auch der Gemeinschaftsgesetzgeber überfordert sind, wenn es gilt, die unternehmensspezifischen Anforderungen zu formulieren, die an die Zusammensetzung der Aufsichtsräte und die Qualifikation ihrer Mitglieder zu stellen sind.

Zur Frage der richtigen Zusammensetzung der Aufsichtsräte gehört auch die Frage der geschlechterspezifische Diversität, der der Deutsche Corporate Governance Kodex besondere Aufmerksamkeit widmet (Ziffern 4.1.5 für Führungspersonal, 5.1.2 für den Vorstand; 5.4.1 für den Aufsichtsrat). Dabei kann es nach Überzeugung der Kodex-Kommission weder um die Herstellung eines geschlechtergerechten „Gleichgewichtes“ noch um eine allgemein verbindliche Quote gehen. Eine one-size-fits-all Lösung in Form einer allgemein verbindlichen Frauenquote wird weder der Komplexität der Frage noch den Bedürfnissen der einzelnen Unternehmen gerecht. Auch insoweit sollten die Unternehmen sich selbst Ziele setzen, diese veröffentlichen und es den Stakeholdern überlassen, Zielsetzung und Zielerreichung zu bewerten.

#### **Zu Frage 7**

§ 100 AktG und Ziffer 5.4.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex begrenzen die Anzahl der Mandate, die Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig wahrnehmen dürfen. Aus deutscher Sicht ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Regelung auf Gemeinschaftsebene.

#### **Zu Frage 8**

Gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Diese Kodex Empfehlung wird weitgehend befolgt. Dennoch kann es aus Sicht der Kodex-Kommission sinnvoll und auch im Interesse der jeweiligen Aufsichtsräte sein, ihre Effizienz nicht nur regelmäßig selbst zu überprüfen, sondern in größeren Zeitabständen, jedenfalls mindestens einmal während einer Bestellperiode, mit Hilfe eines qualifizierten Dritten überprüfen zu lassen. Die konkrete Auswahl des Dritten sollte dem jeweiligen Unternehmen überlassen bleiben.

#### **Zu Fragen 9 und 10**

Offenlegung der Vergütungspolitik und Vergütungsbericht sieht der Deutsche Corporate Governance Kodex in Ziffer 4.2.3 bzw. 4.2.5 vor. Die Offenlegung der Einzelvergütung der Vorstandsmitglieder ist gesetzlich vorgeschrieben; über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließt die Hauptversammlung der Aktionäre.

§ 120 Abs. 4 AktG eröffnet der Hauptversammlung die Möglichkeit, über die Billigung des Vergütungssystems für Vorstandsmitglieder ohne Rechtsbindung zu beschließen.

Der Vergütungsbericht informiert über die Vergangenheit. Eine Beschlussfassung hierzu ist in dem Entlastungsbeschluss für den Aufsichtsrat impliziert.

Eine darüber hinausgehende Einflussnahme der Aktionäre auf die Vergütung des Vorstandes, die festzusetzen nach deutschem Recht allein dem Aufsichtsrat obliegt, würde unmittelbar die Kompetenzordnung des deutschen Aktienrechts berühren.

### **Zu Fragen 11 und 12**

Bereits oben unter Allgemeines „Zuständigkeit für Risikomanagement“ wurde dargelegt, dass und in welchem Umfang der Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Gesellschaft in die Festlegung des Risikoprofils des Unternehmens als Teil der Unternehmensstrategie und in das Risikomanagement eingebunden ist. Die Feststellung im Grünbuch allerdings, allgemein sei anerkannt, dass der Verwaltungsrat die Hauptverantwortung für die Definition des Risikoprofils sowie für eine angemessene Überwachung trage, trifft so auf deutsche börsennotierte Gesellschaften nicht zu. Sie steht im Widerspruch zu der Kompetenzordnung des Aktienrechts. In Deutschland ist vielmehr ein Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehen. Daher kann der Aufsichtsrat auch nicht verpflichtet werden, alleine zu gewährleisten, dass die Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem operativen Risikomanagement des Unternehmens wirksam und angemessen sind. Die Anforderungen des Grünbuchs scheinen aber vielmehr auf eine Zustimmung des Aufsichtsrats zum Risikoprofil abzielen. Eine Zuständigkeit des Aufsichtsrats für eine solche Freigabe des Risikoprofils und den Risikoappetit des Unternehmens und für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben im Interesse einer kohärenten Risikokultur, stünde nicht in Widerspruch zu der traditionellen Kompetenzordnung im dualistischen System.

Die Unternehmensstrategie und damit auch das Risikoprofil des Unternehmens werden der Hauptversammlung in dem Umfang offen gelegt, den die Aktionäre zur Entscheidung über ihr Investment in die Gesellschaft und speziell die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat



benötigen. Der in Frage 11 angesprochenen Frage nach der Offenlegung relevanter wichtiger Geschäftsrisiken wird durch die gesetzlichen Regelungen zum Risikobericht Rechnung getragen.

### **Zu Fragen 13 bis 23**

Vorstehend wurde bereits dargelegt, dass einer Einbeziehung der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten in die Corporate Governance Kodizes in der EU systematische Bedenken entgegenstehen. Es wurde vorgeschlagen, diese Regelung in ein gesondertes Regime einzupassen. Dies vorausgeschickt teilt die Kodex-Kommission materiell zum großen Teil die Analyse des Grünbuchs in Abschnitt 2 und unterstützt Überlegungen, die Transparenz bei der Wahrnehmung treuhändischer Verpflichtungen zu stärken, eine ausreichende Unabhängigkeit der Vermögensverwalter von ihren Gesellschaftern festzuschreiben sowie grenzüberschreitende Abstimmungen weiter zu erleichtern. Auch sollte die Transparenz der Berater bei der Stimmrechtsvertretung gestärkt werden, wenn es um Analysen, Methoden, Interessenkonflikte, Konfliktbewältigungsstrategien oder um die Anwendung bzw. Nichtanwendung eines Verhaltenskodexes geht. Ferner können legislative Maßnahmen ergriffen werden, die die Möglichkeit der Berater einschränken, Consulting Dienstleistungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, zu erbringen.

Der Schutz von Minderheitsaktionären ist in den nationalen Gesellschaftsrechten der Mitgliedsstaaten auf unterschiedliche Weise geregelt. Aus deutscher Sicht sind die entsprechenden Vorschriften des Aktienrechtes und die dazu ergangene Rechtsprechung ausreichend, um Minderheitsaktionäre auch gegen Transaktionen mit verbundenen Unternehmen angemessen zu schützen. Eine gemeinschaftsweite Regelung sollte schon unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Zurückhaltung beim Eingriff in nationale Gesellschaftsrechte unterbleiben.

Um ein unangemessenes, kurzfristiges Denken etlicher Anleger zu ändern, empfiehlt die Kodex-Kommission eine Formulierung, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex als eine Erkenntnis aus der Krise 2007/2008 enthalten ist: „Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der

Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.“

Maßnahmen zur Förderung der Kapitalbeteiligung von Arbeitnehmern und können durchaus im Interesse der Unternehmen sein. Systematisch sind sie indes nicht im Corporate Governance Rahmen der EU anzusiedeln.

### **Zu Fragen 24 und 25**

Mit der Richtlinie 2006/46/EG, die in Deutschland im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25.05.2009 umgesetzt wurde, sind die börsennotierten Unternehmen verpflichtet, Abweichungen von Kodex-Empfehlungen nicht nur zu erklären, sondern auch zu begründen. Auf diese Weise soll die das „comply or explain“ Prinzip auszeichnende Transparenz geschaffen werden. Sie soll auch – und darauf hat die Kodex-Kommission mehrfach hingewiesen - die Unternehmen ermutigen, Kodex-Empfehlungen, die sie in ihrem konkreten Fall als nicht sinnvoll erachten, abzulehnen und somit zu einer gesunden Abweichungskultur beitragen.

Der weitergehende Vorschlag des Grünbuchs, die Unternehmen sollten bei Ablehnung einer Kodex-Empfehlung auch die alternativ ergriffenen Maßnahmen beschreiben, erscheint dann als zielführend, wenn es den Unternehmen freigestellt bleibt, dieser Empfehlung zu folgen. Eine Pflicht zur Darstellung alternativ ergriffener Maßnahmen dürfte demgegenüber die Zurückhaltung der Unternehmen, Kodex-Abweichungen zu erklären, eher fördern. Das Risiko einer öffentlichen Diskussion über die Angemessenheit ihrer alternativen Maßnahmen werden die Unternehmen nur ungern eingehen wollen. Es besteht mithin die Gefahr, dass die Unternehmen sich durch die Pflicht zur Darstellung alternativer Maßnahmen eher zur Anerkennung von Kodex-Empfehlungen gedrängt fühlen, auch wenn sie diese nicht als überzeugend ansehen. Dem bewährten und von den Unternehmen anerkannten Ansatz des “comply or explain” wird damit kein Dienst erwiesen.

Eine Befugnis (öffentlicher) Aufsichtsbehörden, die Informationsqualität der Erläuterungen in Entsprechenserklärungen zu überprüfen, stößt bei der Kodex-Kommission auf Ablehnung.

**Vorsitzender**

Das gilt auch für den Vorschlag, die jeweiligen nationalen Kodex-Kommissionen sollten diese Aufgabe gegebenenfalls selbst übernehmen. Dem bewährten „comply or explain“ Prinzip würde kein Dienst erwiesen, wenn das die Kodex-Empfehlungen aussprechende Selbstorganisationsforum der Wirtschaft verpflichtet wird, gleichzeitig die Einhaltung der Empfehlungen zu überwachen. Aus gutem Grund schließt der der Kodex-Kommission vom deutschen Justizministerium erteilte Auftrag eine Überprüfung einzelner Entsprechenserklärungen durch die Kodex-Kommission aus.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and reads "Klaus-Peter Müller".